

VERFAHRENSREGELN

FÜR DIE ORGANISATION DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DONAULÄNDER



ARBEITSGEMEINSCHAFT
DONAULÄNDER
PRACOVNÍ SPOLEČENSTVÍ
PODUNAJSKÝCH ZEMÍ
PRACOVNÉ SPOLOČENSTVO
PODUNAJSKÝCH KRAJÍN
DUNAMENTI TARTOMÁNYOK
MUNKAKÖZÖSSÉGE
RADNA ZAJEDNICA
PODUNAVSKIH REGIJA
RADNA ZAJEDNICA
PODUNAVSKIH ZEMALJA
COMUNITATEA DE LUCRU
A STATELOR DUNÁRENE
РАБОТНА ОБШНОСТ
ДУНАВСКИ СТРАНИ
РОБОЧА СПІВДРУЖНІСТЬ
ПРИДУНАЙСЬКИХ КРАЇН

1. Allgemeine Grundsätze

Die grundsätzlichen Regeln für die Treffen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern der ARGE Donauländer enthält die „Gemeinsame Erklärung“.

2. Konferenz der Regierungschefs/innen

Die Konferenz der Regierungschefs/innen fasst die Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für die ARGE Donauländer auf Regierungsebene (Artikel 5, „Gemeinsame Erklärung“).

Rundlaufbeschlüsse:

In Ausnahmefällen und wegen Dringlichkeit können über Antrag der Mitglieder und der Arbeitskreise im Wege über das Generalsekretariat und im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen „Rundlaufbeschlüsse“ gefasst werden.

Dies gilt insbesondere für Resolutionen zu aktuellen Themen von gemeinsamem Interesse und für Finanzierungspläne für Projekte.

Rundlaufbeschlüsse werden im Wege des Generalsekretariats an die Mitglieder der Konferenz der Regierungschefs/innen und der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen mit einer Frist von 6 Wochen zur Stellungnahme versendet. Sollte in der gesetzten Frist kein Einwand erhoben werden, wird dies als Zustimmung gewertet und die Antragsteller/innen können vom Generalsekretariat mit der weiteren Veranlassung beauftragt werden.

3. Vorsitz

- 3.1. Den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft übt jeweils der/die Regierungschef/in eines Mitgliedlandes aus und leitet zugleich die Konferenz der Regierungschefs/innen. Die Mitglieder wechseln einander dabei in der in der „Gemeinsamen Erklärung“ vorgesehenen Reihenfolge ab (Artikel 5 und Anhang, „Gemeinsame Erklärung“).
- 3.2. Der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft vertritt diese nach außen. Ihm/Ihr obliegen die Einberufung und die Leitung der Konferenz der Regierungschefs/innen. Er/Sie sorgt für eine auf das gemeinsame Ziel ausgerichtete, kontinuierliche und den aktuellen Anliegen entsprechende Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft.

- 3.3. Der Vorsitz und somit die Vertretung der ARGE Donauländer nach außen geht zum darauffolgenden Jahreswechsel an das nächste vorsitzführende Mitglied über.

4. Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen, Ständiger Ausschuss, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen, Projektgruppen

- 4.1. Zur fachlichen Beratung der Konferenz der Regierungschefs/innen sind die Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen (Artikel 6, „Gemeinsame Erklärung“), der Ständige Ausschuss und Arbeitskreise (Artikel 7 und 9, „Gemeinsame Erklärung“) eingerichtet.
- 4.2. Der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen obliegt neben der Erarbeitung von Vorschlägen für die Konferenz der Regierungschefs/innen auch der Vollzug der Beschlüsse nach 2. sowie die Genehmigung der Vorschläge nach 4.5. Die Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen kann den Arbeitskreisen die Behandlung bestimmter Aufgaben auftragen.
- 4.3. Um eine größere Effizienz der Arbeiten zu gewährleisten, kann die Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen von dem/der Vorsitzenden erforderlichenfalls auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Entscheidungen können nur in Angelegenheiten getroffen werden, die auf der allen Mitgliedsländern bekannt gegebenen Tagesordnung aufscheinen.
- 4.4. Als permanentes Organ der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen wird der Ständige Ausschuss eingerichtet (Artikel 7, „Gemeinsame Erklärung“). Dieser steht unter dem Vorsitz des/der Generalsekretärs/in. Die Mitglieder bestehen aus der Troika (Vertreter/innen des scheidenden Vorsitzes, des aktuellen Vorsitzes und des nachfolgenden Vorsitzes) und den Arbeitskreisleitern/innen. Entscheidungen können nur in Angelegenheiten getroffen werden, die auf der allen Mitgliedsländern bekannt gegebenen Tagesordnung aufscheinen. Der Ständige Ausschuss ist offen für die Teilnahme aller Mitglieder. Die Arbeitssprache ist grundsätzlich Deutsch. Entscheidungen dieses Gremiums sind der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen zur weiteren Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.5. Die Arbeitskreise führen ihre Arbeit entsprechend den Beschlüssen und Anregungen der Konferenz der Regierungschefs/innen und der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen durch (Artikel 9, „Gemeinsame Erklärung“).
- 4.6. Die Arbeitskreise setzen nach Bedarf für bestimmte Arbeitsbereiche oder Vorhaben Arbeitsgruppen oder Projektgruppen ein. Arbeitsgruppen haben eine permanente Aufgabe. Projektgruppen sollen nur für die Dauer der Realisierung eines bestimmten Vorhabens Bestand haben. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Projektgruppen bedarf der Genehmigung der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen. Die Arbeitskreise haben die Arbeit der Arbeitsgruppen und Projektgruppen zu überwachen. Die Arbeitsgruppen und Projektgruppen haben die Ergebnisse ihrer Arbeit sowie allfällige Vorschläge zur Finanzierung dem Arbeitskreis, von dem sie eingesetzt sind, mitzuteilen.

- 4.7. Es steht jedem Mitglied frei, in welchen und in wie vielen Arbeitskreisen es mitarbeitet (Artikel 9, „Gemeinsame Erklärung“). An den Beratungen der Arbeitsgruppen und der Projektgruppen nehmen am behandelten Thema besonders interessierte oder betroffene Mitglieder und Vertreter/innen der Partnerorganisationen teil.
- 4.8. Der Vorsitz in den Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen und Projektgruppen hat für eine zügige und effektive Arbeit, für interdisziplinäre Kontakte mit anderen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen und damit für die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zu sorgen. Weiters hat die Leitung eines Arbeitskreises zu sorgen für:
- eine ständige Evaluierung der Tätigkeit des Arbeitskreises,
 - regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Arbeitsprogramms,
 - die Sammlung von für Mitglieder interessanten Themen und Prioritäten für die Arbeit.
- 4.9. Die Arbeitskreise, Arbeitsgruppen und Projektgruppen sollen, wenn dies aus Gründen der Raschheit, Effektivität und Sparsamkeit sinnvoll erscheint, für ihre Arbeiten Experten/innen und auch Vertreter/innen der Partnerorganisationen beiziehen.
- 4.10. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise übermitteln 6 Wochen vor den Sitzungen der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen ihre Berichte und Beschlussempfehlungen dem Generalsekretariat, damit diese Unterlagen rechtzeitig den Sitzungsteilnehmern (via Homepage der Arbeitsgemeinschaft) zur Verfügung gestellt werden können (Beschluss der 2. Konferenz der Regierungschefs/innen).

5. Generalsekretariat

- 5.1. Dem Generalsekretariat obliegt die administrative Vorbereitung der Sitzungen und die Erledigung von Verwaltungsarbeiten (Artikel 7, „Gemeinsame Erklärung“).

Ihre Aufgaben sind daher:

- Vorbereitung der Konferenzen der Regierungschefs/innen, der Sitzungen der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen und des Ständigen Ausschusses (Vorsitz) sowie Erstellung von Beschlussprotokollen über diese Sitzungen,
- Koordination der Tätigkeit der Arbeitskreise,
- Vertretung der Arbeitsgemeinschaft bei Tagungen, Konferenzen und Veranstaltungen,
- Entgegennahme von Anträgen der Arbeitskreise, die in einer Sitzung der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen oder einer Konferenz der Regierungschefs/innen behandelt bzw. einem Rundlaufbeschluss unterzogen werden sollen,
- Archivierung der Protokolle, der gemeinsamen Berichte und Publikationen,

- Dokumentation über die bestehenden Gremien der Arbeitsgemeinschaft und deren Aktivitäten,
 - Herstellung von Kontakten zu anderen Arbeitsgemeinschaften und Institutionen,
 - Kontakt und Koordination der Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen,
 - Entgegennahme von Anfragen und Vorschlägen aus den Arbeitskreisen, Arbeits- und Projektgruppen,
 - Wartung der Homepage der Arbeitsgemeinschaft.
- 5.2. Der Vorsitz in den Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen und Projektgruppen ist verpflichtet, alle Protokolle und Veröffentlichungen dem Generalsekretariat in deutscher und **nach Möglichkeit auch in englischer Sprache** zur Verfügung zu stellen.

6. Kommunikation mit den Mitgliedern

- 6.1. Jedes Mitglied nominiert an das Generalsekretariat einen/eine regionalen/regionale Koordinator/in als ständige/n Ansprechpartner/in für die operativen Tätigkeiten. Diese/r ist für Koordination, Controlling, Knotenpunkt für die Verteilung von Informationen, Protokolle etc. im Mitgliedsland zuständig. Die Funktion kann von dem/der leitenden Beamten/in selbst oder einer nominierten Person wahrgenommen werden.
- 6.2. Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Sitzungsunterlagen und Protokolle werden rechtzeitig auf der Homepage zur Einsichtnahme aufgelegt.

7. Konferenzsprachen

- 7.1. Die Konferenzsprachen der ARGE Donauländer sind die offiziellen Sprachen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.
- 7.2. Dolmetscher/innen werden vom Gastland über Anforderung zur Verfügung gestellt (Punkt 2 Anhang zu Artikel 10, „Gemeinsame Erklärung“).
- 7.3. Für die Konferenz der Regierungschefs/innen und die Sitzungen der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen erfolgt eine Simultanübersetzung, für jene Teilnehmer/innen, die fristgerecht um eine Dolmetschung ersucht haben.
- 7.4. Die Sitzungsunterlagen werden allen Mitgliedern in deutscher **und nach Möglichkeit auch in englischer** Sprache zur Verfügung gestellt (Punkt 4 des Anhangs zu Artikel 10, „Gemeinsame Erklärung“).

8. Finanzierung (Artikel 10 und Anhang zu Artikel 10, „Gemeinsame Erklärung“)

- 8.1. Die aus den Aktivitäten der ARGE entstehenden Kosten trägt grundsätzlich jedes Mitglied selbst.
- 8.2. Die Kosten des Dolmetscherdienstes und die Kosten der Bereitstellung der Tagungsräumlichkeiten trägt jenes Mitglied, bei dem die Sitzung der Organe der Arbeitsgemeinschaft abgehalten wird.
- 8.3. Die Art und Weise der Finanzierung von gemeinsamen Veranstaltungen (Ausstellungen, Symposien) sowie von Publikationen und sonstigen Projekten ist von den in Betracht kommenden Arbeitskreisen der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen zur Vorberatung und Weiterleitung an die Konferenz der Regierungschefs/innen vorzuschlagen. Dies gilt auch für gemeinsame Projekte mit anderen Arbeitsgemeinschaften, Partnerorganisationen und Institutionen im europäischen Raum.
- 8.4. Von Projektträgern/innen ist darauf zu achten, nach Möglichkeit Förderprogramme der Europäischen Union in Anspruch nehmen zu können.

9. ARGE Donauländer-Signet (LOGO)

- 9.1. Die Führung des ARGE Donauländer-Signets (Aufdruck auf Briefpapier sowie auf Mitteilungen und Plakaten) nach außen ist dem/der jeweiligen Vorsitzenden der ARGE, dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen, dem Generalsekretariat, den Vorsitzenden der Arbeitskreise und allfälligen ARGE Donauländer-Koordinierungsstellen der einzelnen Mitglieder vorbehalten.
- 9.2. Die Verwendung des ARGE Donauländer-Signets zum Zwecke der Verbreitung und Förderung der ARGE Donauländer-Idee in Zeitschriften und Publikationen ist gestattet.
- 9.3. Die Mitglieder werden bestrebt sein, im Rahmen ihrer rechtlichen und faktischen Möglichkeiten eine missbräuchliche Verwendung des ARGE Donauländer-Signets hintanzuhalten.

10. Patronanzen

- 10.1. Patronanzen über Veranstaltungen, die nicht von der ARGE Donauländer organisiert werden, dürfen nur übernommen werden, wenn daran Vertreter/innen mehrerer Mitglieder aus mindestens drei Staaten teilnehmen.
- 10.2. Die Entscheidung über eine solche Patronanz ist dem/der jeweiligen Vorsitzenden der ARGE auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des sachlich in Betracht kommenden Arbeitskreises - berührt die Veranstaltung den Aufgabenbereich mehrerer Arbeitskreise, auf Vorschlag des/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen - jedenfalls jedoch im Wege über das Generalsekretariat, vorbehalten.

11. Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgemeinschaften und Institutionen

Die Kooperation mit anderen Arbeitsgemeinschaften und Institutionen erfolgt auf der Basis von Beschlüssen der Konferenz der Regierungschefs/innen. Hinsichtlich der Finanzierung von Projekten, die sich aus einer solchen Zusammenarbeit ergeben, wird auf 8.3. hingewiesen.

Anmerkung:

Wird geändert bei der 27. Sitzung der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen der ARGE Donauländer am in

Wird genehmigt bei der 24. Konferenz der Regierungschefs/innen der ARGE Donauländer am in